

Gas-Netzzugangsbedingungen (NZB)  
der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH (SÜC)

## Teil 1: Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln der SÜC für den Zugang zu einem Netz im Marktgebiet NCG H-Gas der NetConnect Germany GmbH & Co. KG einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und der SÜC.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Vertragsübersicht

1. Der Zugang zum Netz im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:
  - Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der Einspeisepnetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.

- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung (kW) und Kapazität (kWh/h) an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
  - Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse erfolgen.
2. Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen können Transportkunden mit örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abschließen.

## Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

### § 4 Anmeldung / Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

Im Falle einer Anmeldung / Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Für die übrigen Fälle gelten die nachfolgenden §§ 5 bis 8.

Die für die Bezeichnung der an- bzw. abgemeldeten Entnahmestellen genutzten Messstellenbezeichnungen dürfen nach ihrer Vergabe nicht mehr verändert werden.

### § 5 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Kapazitäten an Einspeisepunkten und / oder

Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.

2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter [www.suec.de](http://www.suec.de) stellen oder unter Verwendung eines Standardformulars der SÜC in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter [www.suec.de](http://www.suec.de) verfügbar.

Der Transportkunde muss der SÜC eine Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen vorlegen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. in ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.

3. Ausspeisekapazität kann unter Beachtung der Fristen des § 8 Ziffer 2 für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren und / oder Monaten verbindlich angefragt werden. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben der SÜC in kW bzw. kWh/h zu erfolgen.
4. Für einzelne Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind von der SÜC unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet der SÜC wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

## § 6 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage durch die SÜC

1. Die SÜC beantwortet als örtliche Verteilernetzbetreiberin eine vollständige verbindliche Anfrage des Transportkunden grundsätzlich in Schriftform (Ausspeisevertrag). Daneben wird die „Vertragsbestätigung Netznutzung“ mit der jeweiligen Abschlagsanforderung in Textform übersandt. Liegt kein Fall des Lieferantenwechselprozesses innerhalb des Marktgebietes vor, beantwortet die SÜC vollständige verbindliche Anfragen innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge durch Annahme oder Ablehnung dieser Anfrage. Die verbindliche Anfrage ist vollständig, wenn alle nach den Vorschriften dieser Netzzugangsbedingungen erforderlichen und alle weiteren, von der SÜC abgefragten Daten angegeben werden.

2. Bei einer unvollständigen verbindlichen Anfrage teilt die SÜC dem Transportkunden innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang dieser Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden. Der Transportkunde hat der SÜC die fehlenden Angaben in Textform zu übersenden. Mit Zugang der fehlenden Angaben bei der SÜC gilt Ziffer 1.
3. Im Falle der Ausspeisung zu einem Letztverbraucher mit Standardlastprofil teilt die SÜC dem Transportkunden das anzuwendende Standardlastprofil-Verfahren mit.

## § 7 Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern

1. Sofern die SÜC Kapazitäten in vorgelagerten Netzen verbindlich anfragen muss, steht die Wirksamkeit des Ausspeisevertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erforderlichen Kapazitäten in den vorgelagerten Netzen verfügbar sind. Die SÜC teilt dem Transportkunden in diesem Fall innerhalb von maximal 14 Werktagen nach Zugang der verbindlichen Anfrage das Ergebnis der Prüfung mit.
2. Die Zuteilung von Kapazitäten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.

## § 8 Vertragsschluss

1. Der Ausspeisevertrag kommt mit Zugang einer Annahmeerklärung der SÜC beim Transportkunden zustande.
2. Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von
  - einem Jahr oder länger können jederzeit,
  - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität, abgeschlossen werden.
3. Die Einbringung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern in den Bilanzkreis kann nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats erfolgen.

## Teil 3: Ausspeisevertrag

### § 9 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Die SÜC ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie gegebenenfalls vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß des Ausspeisevertrages vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 10 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch die SÜC.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handelspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt von der SÜC zu übernehmen. Die SÜC ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, beispielsweise durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

### § 10 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung der gebuchten Kapazität und Vorhalteleistung durch den Transportkunden in einen Bilanzkreis sowie dass das auszuspeisende Gas am Netzkopplungspunkt in den Besitz der SÜC übergegangen ist. GeLi Gas bleibt insoweit unberührt.
2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und der SÜC.

## § 11 Ausgleich von Mehr-/Minderungen

Die Abrechnung der Mehr-/Minderungen erfolgt für Standardlastprofil-Entnahmestellen gemäß § 29 Absätze 5-7 GasNZV. Für Lastgangkunden erfolgt die Abrechnung monatlich auf Grund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten.

## § 12 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Die SÜC ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu:

- Die SÜC ordnet die bei RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren in der Weise dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, dass die Tagesmenge gleichmäßig als Tagesband auf alle Stunden allokiert wird.
- Die SÜC ermittelt einmal untertägig für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die bis 12 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen in kWh auf Basis vorläufiger Messwerte (sog. „Ist-Entnahmen“). Die Mengenmeldung erfolgt von der SÜC als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Die SÜC ordnet diesen Stundenlastgang vorläufig dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diesen unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr dem Bilanzkreisnetzbetreiber mit.

Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet die SÜC die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu; eine Brennwertkorrektur findet nicht statt.

2. Die SÜC ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. für jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeis-

ten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des analytischen Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:

Beim analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt die Ermittlung der bilanzrelevanten Tagesmengen mit einem Zeitversatz um 48 Stunden. Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Die SÜC teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber die auf dieser Grundlage errechneten in die jeweiligen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten zu allozierenden SLP-Mengen am Vortag (D-1) bis 12:00 Uhr mit.

Bei SLP-Entnahmestellen entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.

## Teil 4: Technische Bestimmungen

### § 13 Abrechnungsrelevanter Brennwert

1. Für SLP-Kunden wird der abrechnungsrelevante Brennwert mengengewichtet ermittelt und jeweils für das Vorjahr im Internet unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlicht.
2. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass die SÜC ihre aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und ist dies von der SÜC nicht zu vertreten, werden die SÜC und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

### § 14 Messung an Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ausspeisepunkten erfolgt durch die SÜC oder einen beauftragten Dienstleister.

2. Die unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Regelungen der SÜC zur Messung an Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ausspeisevertrages.

## § 15 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ausspeisevertrages.
2. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird die SÜC den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Die SÜC passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist die SÜC mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information der SÜC gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
3. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist die SÜC zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert die SÜC die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

## Teil 5: Allgemeine Bestimmungen

### § 16 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde kann ohne Zustimmung der SÜC die Nutzung der Kapazitätsrechte aus einem Ausspeisevertrag einem Dritten überlassen. Der Transportkunde bleibt der SÜC gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
2. Der Transportkunde ist mit Zustimmung der SÜC berechtigt, den Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 22 entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zur SÜC erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 wirksam.

### § 17 Unterbrechbare Kapazitäten

Der SÜC stehen derzeit keine unterbrechbaren Kapazitäten zur Verfügung.

### § 18 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
3. Überschreitet der Transportkunde an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den jeweils gültigen und unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Preisen für Kapazitätsüberschreitungen fällig.

4. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, die der SÜC durch die Überschreitung entstehen, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 3 unberührt.

## § 19 Entgelte

Der Transportkunde und Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, an die SÜC die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte (Netzentgelte, Ausgleichsenergieentgelte, Regelenergieumlage sowie Strukturierungsbeiträge, Mehr-Minder mengenentgelte) zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern und bis zur Einführung des Zielmodells einschließlich der nach § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogaskosten im Marktgebiet (siehe Anlage 2).

## § 20 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie aus den unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Bedingungen der SÜC. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.

## § 21 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages der SÜC an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmen gen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, die SÜC umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des §

38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für die SÜC entstehende Energiesteuer an diese zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt die SÜC eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer rechtsverbindlicher Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und / oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an die SÜC die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn der SÜC (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die von der SÜC entrichtet werden.

## § 22 Sicherheitsleistung

1. Wegen der grundsätzlichen Haftung des Ausspeisenetzbetreibers für das gesamte Transportentgelt vom Ausspeisepunkt bis zum virtuellen Handelspunkt, verlangt die SÜC vom Transportkunden ab einer Jahresmenge von 1,5 Millionen kWh eine Sicherheitsleistung von 0,25 Cent pro angemeldeter Transportjahresmenge in kWh für die gesamte Jahresmenge. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.

2. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erbringen.
3. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelts nach diesem Vertrag abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
4. Die SÜC ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.
5. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und / oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 16 an einen Dritten veräußert, gibt die SÜC diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück, sobald der Dritte die Sicherheit nach Ziffer 1. erbracht hat.
6. Sofern keine Außenstände bestehen, wird die Sicherheit bei Ende des Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrages unverzüglich zurückgegeben.

## § 23 Instandhaltung

1. Die SÜC hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) ihres Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit die SÜC auf Grund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, ihre Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist die SÜC von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netznutzung bei den von der SÜC geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Die SÜC wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SÜC dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In die-

sem Fall ist die SÜC verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

3. Die SÜC ist auch von ihrer Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und die SÜC auf Grund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ihre Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

#### § 24 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner auf Grund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

#### § 25 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsab-

schluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

## § 26 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 16 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 Prozent der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

## § 27 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Die SÜC ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen nach § 16 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Änderungen der Netzzugangsbedingungen wird die SÜC jeweils rechtzeitig vor In-Kraft-Treten der Änderungen dem Transportkunden in Textform mitteilen und im Internet unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichen. Ist der Transportkunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, die bestehenden Verträge mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe zum Wirksamwerden der Änderungen schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.
3. Abweichend von Ziffer 2 ist die SÜC berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transport-

kunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat die SÜC den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

4. Abweichend von Ziffer 2 ist die SÜC berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

#### § 28 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

#### § 29 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Anlage 1: Definitionen

Anlage 2: Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern – Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas (Übergangslösung)

## Anlage 1: Definitionen

### Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### 1. Anschlussnutzer

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

#### 2. Auslegungstemperatur

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

#### 3. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

#### 4. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

5. Bilanzkreisnummer

Eindeutiger Nummer, die von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

6. Bilanzkreisnetzbetreiber

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

7. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber des Einspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

8. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

9. Externe Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie im Sinne von Ziffer 16 sind, insbesondere

- Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder
- Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

10. Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist.

11. Gastag

Der Zeitraum von 6:00 Uhr eines Kalendertages bis 6:00 Uhr des folgenden Kalendertages.

12. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

13. GeLi Gas

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas

14. Großverbraucher ohne Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.

15. Großverbraucher mit Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h.

16. Interne Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie durch die Netzbetreiber aus

- dem jeweils eigenen Netz;
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.

17. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m<sup>3</sup>/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

18. Lastflusszusage

Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

19. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-)Netze zu Marktgebieten ist unter [www.gasnetzkarte.de](http://www.gasnetzkarte.de) zu ersehen.

20. Marktgebietsaufspannendes Netz

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

21. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

22. Mini-MüT

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

23. Netzbetreiber

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

24. Netzkonto

Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenübergestellt.

25. Netzpuffer

Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, soweit die Verdichtung nicht zur Netzsteuerung erfolgt.

26. Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen.

27. Regelenergie

Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.

28. Renominierung

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

29. Restlastkurve

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und die Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete.

30. Sub-Bilanzkonto

Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

31. Tag D

Tag D ist der Liefertag.

32. Technische Anforderungen

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

33. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist.

34. Vertrag

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

35. Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

36. Virtueller Einspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

37. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

38. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

39. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.